

Empfänger:

An den
**Magistrat der Landeshauptstadt
 Stadt- und Verkehrsplanung**

Paulitschgasse 13
9020 KLAGENFURT

Betreff:

Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
 „Industriezone Ost – Gradnitz, Abschnitt B“
Stellungnahme
 (PL 34/383/2007)

Datum:	03.09.2007
Zahl:	15-BA – 3670/9-2007

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Gernot Wurm
Telefon:	05 0536 - 31570
Fax:	05 0536 - 31500
e-mail:	gernot.wurm@ktn.gv.at

W:\ltg\gwurm\abteilung\Gemeinden\Umwidmung\9020Klagenfurt integr.FläWiBebauPI\IndzonGradnitz AbschBSstgn070824.doc

Unter Bezugnahme auf die mit Schriftsatz vom 05.06.2007, Zl.: PL 34/383/2007, vorgelegten Unterlagen betreffend die Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Industriezone Ost – Gradnitz, Abschnitt B“ und den hierzu erstellten Umweltbericht, ausgearbeitet vom Raumplanungsbüro DI Johann Kaufmann, Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt, GZ.: 06001-Sv02, vom 02.05.2007, ergeht nachstehende **Stellungnahme**:

Die Landeshauptstadt Klagenfurt beabsichtigt, die Grundstücke 1532, 1534, 1535, 1536, 1538, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1558, 1591, 1592, 1593/1, 1594, 1596/1, 1597/1, 1598/1, 1599/1, 1600, 1601, 1602, 1603/1, 1604/1, 1606/1, 1608, 1609, 1610 und 1611, alle KG Hörendorf, im Ausmaß von insgesamt 21,3396 ha von derzeit „Grünland – Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland – Industriegebiet“, sowie Teile der Grundstücke 1533/1, 1537, 1561 und 1590, alle KG Hörendorf, im Ausmaß von 2.804 m² von derzeit „Verkehrsfläche“ ebenfalls in „Bauland – Industriegebiet“ umzuwidmen.

Gemäß § 3 lit. e) Kärntner Umweltplanungsgesetz, LGBl. Nr. 52/2004, idF LGBl. Nr. 24/2004, (K-UPG) unterliegen Planungsvorhaben der integrierten Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung einer strategischen Umweltprüfung, durch welche festzustellen ist, ob durch das Planungsvorhaben voraussichtlich erhebliche Umweltbelastungen verursacht werden. Hierüber ist ein Umweltbericht nach Maßgabe des 2. Abschnittes des K-UPG auszuarbeiten.

Das, von den betroffenen Grundstücksflächen in sich zusammenhängende, Areal erstreckt sich im unmittelbaren Anschluß östlich an die bereits als „Bauland – Industriegebiet“ gewidmete „Industriezone Ost – Gradnitz, Abschnitt A“ mit der östlichsten Begrenzung durch die Wegparzelle 1617, KG Hörendorf, reicht im Süden bis in Nähe der Bahnlinie der HL-Strecke Klagenfurt – Bleiburg, getrennt durch den aus den Grundflächen der Parzellen Nr. 1593/2, 1596/2, 1597/2, 1598/2, 1599/2 und 1606/2, alle KG Hörendorf, gebildeten Geländestreifen



und wird im Norden durch die im wesentlichen Ost-West verlaufende Wegparzelle 1529, KG Hörtdorf, eingegrenzt. In bezug auf die dem Areal nächstgelegenen Widmungsgebiete mit Wohnbebauung besteht vom südwestlichen Eckpunkt der Parzelle 1593/1, KG Hörtdorf die kürzeste Distanz zu dem als „Bauland – Dorfgebiet“ gewidmeten Ortsteil Gradnitz der Marktgemeinde Ebenthal, mit der Parzelle 829/2, KG Gradnitz, als geringst entferntem Grundstück.

Unter Verweis auf die zum vorausgegangenen Planungsvorhaben „Industriezone Ost – Gradnitz, Abschnitt A“ („Magna-Gelände“) abgegebene Stellungnahme, stellen sich für die nunmehr beabsichtigte Erweiterung um den „Abschnitt B“ die gleichen Prämissen dar, daß die Nähe zu einer der Wohnnutzung dienenden Widmungskategorie insbesondere hinsichtlich der von der beabsichtigten Widmung „Bauland – Industriegebiet“ ausgehenden Emissionen in Form von Lärm grundsätzlich als Konfliktsituation mit erheblichen Umweltbelastungen anzusehen ist. Ebenso ist der Emissionsbeitrag von Luftschadstoffen näher zu beleuchten, da das gesamte Gebiet der Stadtgemeinde Klagenfurt als Sanierungsgebiet hinsichtlich Feinstaub PM₁₀ ausgewiesen ist und auf Grund der im Jahre 2005 aufgetretenen Überschreitung des Jahresmittelwertes für Stickstoffdioxid an der Meßstelle „Völkermarkter Straße“ eine Stuserhebung eingeleitet wurde. Als weitere Grundlage ist anzusehen, daß, wie bereits in der Stellungnahme zum Planungsvorhaben „Magna-Areal“ behandelt, seitens der Landesstraßenverwaltung die Errichtung einer „Ost-Spange“ als Verbindung zwischen dem Südring und dem Knoten Packer Straße LB 70 / Görtschitztal Straße LB 92 mit einer Verkehrswirksamkeit im Verlauf des Jahres 2009 errichtet werden soll. Ebenso wird die umzusetzende Maßnahme der Errichtung einer Lärmschutzeinrichtung an der St. Jakober Straße im Bereich der Wohnsiedlung St. Jakob einbezogen und geht die Abschirmung der zum Planungsvorhaben exponiert situierten Wohnbebauung von Gradnitz durch den bahnbegleitenden Lärmschutzwall und durch die Dammschüttung im Zuge der Verlegung der St. Jakober Straße in Form einer Überführung der HL-Strecke als bereits real wirksame Gegebenheit bei der Ermittlung des Ist-Maßes ein.

Weiters ist festzuhalten, daß das gegenständliche Planungsvorhaben mit jenem der Landeshauptstadt Klagenfurt betreffend die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gas- und Dampfturbinen-Kombinations-Kraftwerk Klagenfurt Ost“ und jenem der Marktgemeinde Ebenthal betreffend die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung „Gewerbezone Ost, Abschnitt VI“ zumindest in einem räumlichen Zusammenhang steht.

Der vorgelegte Umweltbericht beinhaltet im Kapitel 4.1 „Mensch/Gesundheit“ Angaben zu den Umeltfaktoren Lärm und Luft, wobei hervorzuheben ist, daß sich die Auswirkungsbetrachtungen hinsichtlich Lärm auf den erweiterten Planungsraum beziehen, somit also die beiden oben bezeichneten Planungsvorhaben einbeziehen und deren mögliches Zusammenwirken im Folgekapitel 5 analysieren.

Die **Auswirkungsbetrachtungen** über die geplante Flächenwidmung in bezug auf **Lärm** ergeben, daß unter Berücksichtigung der bereits zum Widmungsvorhaben „Abschnitt A“ vorgebrachten Maßnahmen hinsichtlich eines Immissionsschutzes für das Siedlungsgebiet St. Jakob in Form der Errichtung einer Lärmschutzwand auf Grund des anzunehmenden erhöhten Verkehrsaufkommens für die Anbindung der Industriezone und der Vorgaben über die Emissionsbegrenzung für den südlichen Abschnitt dieses Industriegebietes zum Schutz des Siedlungsgebietes von Gradnitz der Marktgemeinde Ebenthal, eine dem Konzept der Kontingentierung der höchst zulässigen Schallemissionen folgende Zonierung der den Planungsgegenstand bildenden Gesamtfläche erforderlich ist. Die seitens der Planungsbehörde im Umweltbericht enthaltene Prognose, die für den gesamten zu betrachtenden Raum, also die Abschnitte „A“ und „B“ gemeinsam, angestellt wurde, kommt zum Ergebnis, daß, in Fortsetzung der fixen Zuordnung von maximalen Emissionspegeln für den bereits gewidmeten Abschnitt, eine Kontingentierung des Planungsgebietes getrennt in einen Südteil und einen Nordteil als Vorgabe festzulegen ist. Diese Festlegungen mit 55 dB für den flächenbezoge-

nen Dauerschallpegel bei Tag und 45 dB bei Nacht haben demnach für den gesamten „Abschnitt B“ zu gelten, während für den Schalleistungspegel im Südabschnitt bei Tag 60 dB, bei Nacht 50 dB nicht überschritten werden dürfen, im Nordabschnitt hingegen 65 dB bei Tag und 55 dB bei Nacht. Diese konkreten Festlegungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Verordnung und sind demnach auf Grund der planlichen Festhaltung überprüfbar. Als Grenzziehung für die beiden Abschnitte ist die in Ost-West-Richtung geplante Erschließungsstraße innerhalb der Industriezone bestimmt.

Wesentlich erscheint die Feststellung der lärmtechnischen Untersuchung, daß die im räumlichen Zusammenhang stehenden Planungsvorhaben „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost“ und „Gewerbezone Ebenthal Ost“ – letztere auch in ihrer möglichen maximalen Ausdehnung – keine kumulative Verschlechterung der Situation verursachen werden und daher *vice versa* keine Einflußgrößen auf die jeweiligen Planungsvorhaben darstellen.

Auf eine differenzierte Bewertung des durch die Nutzung der gegenständlichen Industriezone induzierten Verkehrs kann mit Hinweis auf die zum Planungsvorhaben des „Abschnitt A“ abgegebene Stellungnahme verzichtet werden, zumal der Verkehrszuwachs als beachtenswertes Kriterium fast ausschließlich der Anbindung über die St. Jakober Straße zur LB 70 und weiter zur A 2 über den Knoten mit der LB 92 zuzurechnen ist und hierfür mit der Errichtung einer Lärmschutzwand auch weiteren Verkehrszuwächsen Rechnung getragen wird. Auch in der vorliegenden Lärmprognose wird darauf Bezug genommen, daß die im Planungsstadium angedachte Tangente vom Knoten LB 70 / LB 92 zum Südring eine erhebliche Entlastung des Siedlungssplitters St. Jakob bedeuten würde, jedoch in die Auswirkungsbetrachtungen nicht einbezogen wurde.

Hinsichtlich der Auswirkungen auf das Medium **Luft** ist darauf Bedacht zu nehmen, daß Teile des Stadtgebietes von Klagenfurt entsprechend der Verordnung BGBl. II Nr. 262/2006 als „belastetes Gebiet“ hinsichtlich Feinstaub (PM₁₀) ausgewiesen und das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Klagenfurt als Sanierungsgebiet festgelegt ist. Da mit Verweis auf die dieser Ausweisung zugrundeliegende Statuserhebung der Sektor Verkehr einen wesentlichen Anteil an der Generierung von Feinstaub hat, ist auch im Rahmen der Flächenwidmung zu prüfen, ob durch die vorgesehene Widmung mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen sein wird. Die allgemeine Verkehrsentwicklung beinhaltet durchschnittliche jährliche Steigerungen des Verkehrsaufkommens, die sich in der Spanne zwischen 3 % (Autobahnen) und 0,5 % (Landesstraßen) bewegen. Damit wird sich auch der Beitrag des Verkehrs an der Bildung von Feinstaub relativ erhöhen. Eine direkte Umlegung der Steigerungsraten des Verkehrs auf den Sektorenanteil „Verkehr“ bei Feinstaub ist dabei jedoch nicht zulässig, da die durch Ausbreitungs- und Verdünnungseffekte in der Atmosphäre bewirkte Verteilung eine konkrete Aussage über das tatsächlich zuzuordnende Ausmaß der Erhöhung nicht zuläßt. Aus den im Stadtgebiet Klagenfurt durchgeführten Immissionsmessungen gem. Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) geht hervor, daß verkehrsnahen Meßpunkte in Abhängigkeit von der Verkehrsdichte höhere Belastungswerte aufweisen als verkehrserferne.

Daraus ist abzuleiten, daß die geplante Umwidmung und die damit verbundene Zunahme der Belastung der Atmosphäre mit Luftschadstoffen in Form der verkehrsbedingten Emissionen zweifellos entlang der Verkehrsträger ein höheres Ausmaß annehmen wird als an der allgemeinen Belastung. Auf Grund der bereits derzeit herrschenden Ausgangssituation im relevanten Beobachtungsgebiet St. Jakob wird jedoch die ursächlich mit der Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebietes Ost – Gradnitz mit dem Verkehrsgeschehen in Zusammenhang zu bringende Zunahme keinen nennenswerten Beitrag liefern können, als dies durch die allgemeine Steigerung des Verkehrsaufkommens nicht ohnehin verursacht wird. Das Schutzziel kann daher nicht allein dadurch erreicht werden, daß der spezifisch durch die Nutzung hervorgerufene Zuwachs an verkehrsbedingten Emissionen unterbunden wird, sondern wird sich an allgemein wirksamen Maßnahmen zur Erreichung der nach dem IG-L vorgegebenen Grenzwerte orientieren müssen. Hierzu ist darauf zu verweisen, daß die Landes-

hauptstadt Klagenfurt als Reaktion auf die registrierte Überschreitungshäufigkeit des Grenzwertes für den Parameter Feinstaub einen „Maßnahmenkatalog zur Feinstaubreduktion in Klagenfurt“ ausgearbeitet hat, der umfangreiche Vorkehrungen zur Reduzierung des Entstehens von Feinstaub für die maßgeblich beteiligten Sektoren vorsieht und der auf Grund von evaluierten Erfahrungen aus durchgeführten Maßnahmen einem kontinuierlichen Anpassungsprozeß unterworfen ist. Daraus wurden u.a. verkehrsbeschränkende Maßnahmen seitens des Landeshauptmannes mit Erlassung der Verordnung vom 10.01.2006, LGBl. Nr. 4/2006, mit der ein Maßnahmenkatalog für die Landeshauptstadt Klagenfurt zum Immissionsschutz gegen PM₁₀ nach dem Immissionsschutzgesetz-Luft festgelegt wird, umgesetzt (s. § 2 der Verordnung).

Da über die aus der gewerblichen oder industriellen Nutzung in Form spezifischer Projekte resultierenden Schadstoffemissionen in die Luft zum jetzigen Zeitpunkt der Phase der Bereitstellung von geeigneten Grundflächen naturgemäß anlagenbezogene Beurteilungsgrundlagen fehlen, ist im Zuge der erforderlichen Genehmigungsverfahren darauf Bedacht zu nehmen, daß die Beurteilung der jeweiligen Emissionscharakteristika nach den Vorgaben des IG-L zu erfolgen hat, wonach die Irrelevanz der immissionserhöhenden Beiträge als Kriterium der Genehmigungsfähigkeit heranzuziehen ist (dies gilt gleichermaßen für die projektspezifischen Lärmemissionen, die nach den einschlägigen Richtlinien für den Lärmschutz zu beurteilen sind und mit den Vorgaben aus der Raumplanung kongruent sein müssen). Nicht zu übersehen ist, daß das konkrete Planungsgebiet von dem für das Planungsvorhaben „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost“ prognostizierten Aufpunktbereich der Immissionen für den des Luftschadstoffes NO₂ tangiert, ausgedrückt über den Jahresmittelwert, und daher Kumulierungen der Befrachtung des Luftraumes im Betrachtungsgebiet zu erwarten sind. Aus der Kenntnis der für diesen Raum vorherrschenden Luftströmungen mit einer starken Häufigkeitsausprägung von vorwiegend Ost- und in geringerem Ausmaß Westströmungen werden gemeinsam verfrachtete Anteile jedoch auf Grund der mit der Verfrachtung einhergehenden Konzentrationsabnahme infolge der zunehmenden Verteilung im Luftkörper keinen als wesentlich zu bezeichnenden Zuwachs an der von dieser Windrichtung gerade noch berührten Wohnbesiedlung von St. Jakob verursachen können, da insgesamt ein im Jahresmittel das Ausmaß von 1 % (bezogen auf den Grenzwert von derzeit 40 µg/m³ für NO₂) nicht übersteigender Beitrag veranschlagt werden kann. Dies setzt allerdings voraus, daß die zur Realisierung gelangenden Einzelvorhaben sehr kritisch auf die Emission von Stickoxiden zu beurteilen sein werden, worunter insbesondere Verbrennungsprozesse fallen.

Da für das Planungsgebiet der Vorbehalt gem. § 4 Abs. 3 K-UPG vorgesehen ist, daß die Gesamtfläche oder auch Teile davon „nicht für UVP-Vorhaben“ genutzt werden dürfen, ist zwar eine Einschränkung hinsichtlich der Größenordnung von realen Projekten gewerblicher oder industrieller Prägung durchaus gegeben, dies kann jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, daß auch nicht der UVP-Pflicht unterliegende Vorhaben mit nennenswerten Beiträgen zur Schadstoffbelastung der Atmosphäre beitragen können. Hierbei spielen auch diffuse Emissionsbeiträge, etwa in Form der Lagerhaltung staubender Güter im Freien, häufige oder durchgehende Fahrbewegungen im Freien (z.B. intensiver Staplerverkehr von mit Verbrennungsmotoren ausgestatteten Arbeitsmaschinen) eine nicht unbedeutende Rolle für zumindest lokal wirksame Beiträge, wobei die dem innerbetrieblichen Verkehr zuzurechnenden Fahrbewegungen mit Verbrennungsmotoren zugleich auch einen Einfluß auf das Niveau der Stickoxidbelastung der Umgebungsluft hervorrufen. Aus der bevorzugten Windrichtung aus nahezu Ost ist eine signifikante Zunahme im Sinne des als relevant geltenden Beitrages von mehr als 3 % für nicht der UVP-Pflicht unterliegende Vorhaben, bezogen auf den jeweiligen, im IG-L festgelegten Grenzwert für den betrachteten Luftschadstoff, im zu beurteilenden Siedlungsbereich von St. Jakob bzw. von Gradnitz nicht unmittelbar ableitbar, da, wie oben ausgeführt die kumulative Zusatzbelastung aus den beiden Planungsvorhaben „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost“ und „Industriezone Ost – Gradnitz, Abschnitt B“ unter Einbeziehung des bereits gewidmeten Bereiches des „Abschnitt A“, in der Größenordnung von 1 %, bezogen auf den IG-L-Grenzwert, eingeschätzt werden kann. Es wird jedoch im Sinne der im Kap. 8 des Umweltberichtes dargestellten Monitoringmaßnah-

men für erforderlich erachtet, auch die **Überwachung der Entwicklung der Luftschadstoffbelastung an ausgewählten Immissionspunkten** vorzusehen, um der Überwachungspflicht gem. § 12 K-UPG zu entsprechen. (Der Umweltbericht sieht zwar die laufende Überprüfung der festgelegten Lärmkontingentierung vor, verweist hingegen die „Überprüfung allfälliger Umweltprobleme“ auf die örtliche Raumplanung mit der vorgeschriebenen Überarbeitung des Stadtentwicklungskonzeptes). Diese Forderung nach Überwachung der Entwicklung der Luftgüte ergibt sich umso mehr mit Rücksicht auf die oben dargestellte Kumulationswirkung mit dem Vorhaben „Gas- und Dampfturbinen-Kombinationskraftwerk Klagenfurt Ost“.

Zusammenfassend ist daher aus fachlicher Sicht festzustellen, daß mit Realisierung der Verbindungsspanne zwischen dem Knoten Packer Straße LB 70 / Görtschitztalstraße LB 92 und dem Südring eine erhebliche Entlastungsfunktion für den von der Belastung durch Lärm und Luftschadstoffe kritischen Raum St. Jakob einhergehen wird und durch die Errichtung einer Lärmschutzwand entlang der St. Jakober Straße im Wohnungssiedlungsbereich St. Jakob auch unter der Annahme, daß diese Spanne nicht, wie aus derzeitiger Sicht vorgesehen, im Laufe des Jahres 2009 realisiert wird, eine erhebliche Reduktion der Lärmbelastung erzielt wird. Durch die in der zu erlassenden Verordnung über die integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung – analog zum „Abschnitt A“ – für den „Abschnitt B“ festgelegten höchstzulässigen flächenbezogenen Schallabstrahlungen wird in Verbindung mit den bereits gegebenen Abschirmungen durch den bahnbegleitenden Erdwall und die Dammaufschüttung der Straßenüberführung der St. Jakober Straße / Gradnitzer Straße über die HL-Bahnstrecke ist auch gewährleistet, daß die zum Planungsgebiet exponiert gelegene Wohngebietsnutzung des Siedlungsbereiches Gradnitz im Gemeindegebiet Ebenthal ausreichend gegen unzulässige Lärmimmissionen geschützt ist.

Für die Belastung durch verkehrsbedingte Luftschadstoffe, vornehmlich Feinstaub, steht mit dem seitens der Landeshauptstadt Klagenfurt entwickelten „Maßnahmenkatalog zur Feinstaubreduktion“ und die damit im eigenen Wirkungsbereich umzusetzenden Maßnahmen sowie die durch die Verordnung des Landeshauptmannes rechtlich einzuleitenden Maßnahmen ein Instrumentarium zur Durchsetzung allgemein wirksamer Maßnahmen zur Senkung der Schadstoffbelastung zur Verfügung, während für die konkreten projektsbezogenen Vorhaben auf den zur Widmung heranstehenden Flächen das Kriterium der **Irrelevanz des Beitrages** an luftgetragenen Emissionen in dem als möglicherweise davon betroffen anzusehenden Siedlungsbereich von St. Jakob als Basis für die Genehmigungsfähigkeit in den erforderlichen Verfahren heranzuziehen sein wird. Auf Grund der im Planungsraum herrschenden meteorologischen Gegebenheiten ist eine Beeinflussung des südlich bzw. süd-westlich dazu gelegenen Siedlungsraumes des Gemeindegebietes von Ebenthal faktisch auszuschließen. Festzuhalten ist, daß aus dem Verkehrsanteil generierte Emissionen nicht nur die Komponente Feinstaub betreffen, sondern auch Stickoxide und daher Maßnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung zugleich auch eine Entlastung bei den Stickoxiden bewirken.

Daraus kann abgeleitet werden, daß bei Umsetzung bzw. Durchführung

- der geplanten Verbesserungsmaßnahmen zum Lärmschutz,
- der vorgegebenen Lärmkontingentierung gemäß der in der zu erlassenden Verordnung ausgewiesenen Zonenzuteilung,
- der behördlichen Genehmigungen für konkrete Projekte unter Beachtung des „Irrelevanzkriteriums“ in bezug auf die Emissionsbeiträge von Luftschadstoffen
- in Verbindung mit den durch den „Maßnahmenkatalog zur Feinstaubreduktion in Klagenfurt“ der Stadt Klagenfurt
- und auf Grundlage der durch die Verordnung des Landeshauptmannes zu ergreifenden Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte für Feinstaub nach dem IG-L

die vorliegende Integrierte Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung für die „Industriezone Ost – Gradnitz, Abschnitt B“ mit keinen erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Für die nach § 12 K-UPG vorgesehene Verpflichtung der Planungsbehörde zur Überwachung der prognostizierten Auswirkungen wird ein der Flächeninanspruchnahme angepaßtes **Monitoringkonzept** nicht nur für den Bereich **Lärm** sondern auch für die im IG-L geregelten **Luftschadstoffe**, u.zw. im besonderen **Feinstaub** und **Stickoxide** für erforderlich erachtet.

Für das Amt der Kärntner Landesregierung:
Umweltstelle

(Dr. Gernot Wurm)

zur Kenntnis :

1. **Abteilung 3 – Raumordnungsrecht, im Hause**
2. **Abteilung 20 – Gemeindeplanung, im Hause**
(zu: **BR-34/823/2005**, „**Industriezone Ost – Gradnitz**“; Grdstk.Nrn. 1532, 1534, 1535, 1536, 1538, 1539, 1540, 1541, 1542, 1543, 1544, 1545, 1546, 1547, 1548, 1549, 1550, 1551, 1552, 1553, 1554, 1555, 1556, 1558, 1591, 1592, 1593/1, 1594, 1596/1, 1597/1, 1598/1, 1599/1, 1600, 1601, 1602, 1603/1, 1604/1, 1606/1, 1608, 1609, 1610 und 1611, sowie 1533/1, teilw., 1537, teilw., 1561, teilw., und 1590, teilw., alle KG Hörtendorf)